

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	30.11.2021	öffentlich
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	30.11.2021	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	09.12.2021	öffentlich

<p><b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b></p> <p><b>5. Änderung der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Bielefeld vom 21.07.2011 für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW</b></p>
<p><b>Betroffene Produktgruppe</b></p> <p>11 12 04 Landesmittel zur Förderung des Ausbildungsverkehrs nach ÖPNVG</p>
<p><b>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</b></p> <p>Keine</p>
<p><b>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</b></p> <p>Weiterleitung von Landesmitteln</p>
<p><b>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</b></p> <p>Ds.-Nr. 2800/2009-2014: FiPA 12.07.11, StEA 19.07.11, Rat 21.07.11                  Ds.-Nr. 3647/2009-2014: FiPA 20.03.12, StEA 20.03.12, Rat 29.03.12                  Ds.-Nr. 0423/2014-2020: FiPA 02.12.14; StEA 02.12.14, Rat 11.12.14                  Ds.-Nr. 4487/2014-2020: FiPA 25.04.17, StEA 25.04.17, Rat 04.05.17                  Ds.-Nr. 9648/2014-2020: FiPA 03.12.19, StEA 03.12.19, Rat 12.12.19</p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p><b>Der Finanz- und Personalausschuss sowie der Stadtentwicklungsausschuss empfehlen dem Rat, die als Anlage 1 beigefügte 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Bielefeld für die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 21.07.2011 zu beschließen.</b></p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Die Aufgabenträger im ÖPNV gewähren gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW Verkehrsunternehmen einen Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.</p> <p>Hierfür erhalten sie eine jährliche Ausbildungsverkehr-Pauschale vom Land Nordrhein-Westfalen nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW, von der mindestens 87,5 % an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten sind. Zu diesem Zweck haben die Aufgabenträger in OWL im Jahr 2011 eine gleichlautende „Allgemeine Vorschrift“ als Satzung erlassen.</p>

Die Änderung dient der Sicherstellung der rechtssicheren Weiterleitung der Landesmittel zur Förderung des Ausbildungsverkehrs nach ÖPNVG NRW. Aufgrund von Änderungen / Aktualisierungen im WestfalenTarif ist eine Anpassung der Allgemeinen Vorschrift erforderlich. Folgende Änderungen / Aktualisierungen sind in die Vorschrift aufzunehmen (**Anlage 1**):

- Zum 01.08.2020 wurde die SchülerCard Bielefeld als Zeitfahrausweis im Ausbildungsverkehr eingeführt. Die entsprechenden Bezüge sind redaktionell anzupassen.
- Darüber hinaus wurde zum 01.01.2021 das SchülerTicket Westfalen als Zeitfahrausweis in den WestfalenTarif eingeführt. Eine Aufnahme in die Allgemeine Vorschrift ist daher notwendig.
- Zudem wurde das „Monatsticket Jedermann“ in das „30 TageTicket“ umbenannt. Diese Umbenennung bedarf ebenfalls einer redaktionellen Anpassung der Allgemeinen Vorschrift.

Der begünstigte Personenkreis wird in der Allgemeinen Vorschrift präziser definiert und um die Gruppe der „Schüler“ ergänzt. Die Auflistung der einzelnen Änderungen ist in der **Anlage 2** dargestellt.

Durch die Änderung der Allgemeinen Vorschrift wird sich der Verteilungsschlüssel zukünftig nicht verändern.

Beigeordneter

Moss

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.